

Satzung der Deutschen Kinderhilfe e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Kinderhilfe e.V. und ist in das Vereinsregister des AG Charlottenburg unter der Nummer 19957 NZ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.
 - a) Zweck des Vereins ist es, im In- und Ausland erkrankten, verletzten oder Not leidenden Kindern zu helfen.
 - b) Zweck des Vereins ist es weiter, sich für die persönliche und gesellschaftliche Situation für Kinder in Deutschland mit dem Ziel einzusetzen, dass Deutschland ein kinderfreundliches Land wird, Kinder endlich den Stellenwert in der Gesellschaft erhalten, der ihnen verfassungsrechtlich zusteht, bestehende Jugendhilfestrukturen optimiert werden und Kinder an der gesellschaftlichen Entwicklung partizipieren können.
 - c) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
 - d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - e) Der Verein setzt sich die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung zum Ziel.
 - f) Der Verein setzt sich im Rahmen der europäischen Einigung in gemeinsamen Projekten, Kooperationen und mit anderen Verbänden für eine europaweite Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein. Ziel ist es, ein kinderfreundliches Deutschland und Europa zu erreichen.
2. Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Aufgaben gefördert werden:
 - a) Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Situation von erkrankten, verletzten oder Not leidenden Kindern (Öffentlichkeitsarbeit).
 - b) Information und Aufklärung der Gesellschaft über die allgemeine Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.
 - c) Durchführung von Expertengesprächen, öffentlichen Anhörungen, Seminaren, Pressekampagnen und sonstiger Öffentlichkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet des Vereinszwecks.
 - d) Aktiver Dialog mit den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft durch Gespräche, Teilnahme als Sachverständiger an Gesetzgebungsverfahren und politischen Initiativen.
 - e) Durchführung begleitender Therapien und sonstiger geeigneter Maßnahmen, um eine Erkrankung, Verletzung oder Notsituation zu beseitigen oder zu lindern (Therapie und sonstige Maßnahmen).
 - f) Erfüllung von Wünschen von erkrankten, verletzten oder Not leidenden Kindern (Wunscherfüllung).
 - g) Projektbezogene und satzungsgemäße Mittelbereitstellung für andere gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO um das Gesundheitswesen, insbesondere für Kinder, zu verbessern (Mittelbereitstellung für Dritte).
 - h) Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit von Kindern (öffentliches Gesundheitswesen) durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Forschung und Entwicklung).

3. Diese Aufgaben werden insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt:
- a) Zur Realisierung der Vereinszwecke soll der Öffentlichkeitsarbeit ein breiter Raum gegeben werden, um bei den Entscheidungsträgern und der Bevölkerung das Bewusstsein zu schaffen, dass die Verbesserung des Lebensumfeldes, gerade bei erkrankten Kindern, einen hohen sozialen Anspruch erfüllt und volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Kinder in Deutschland generell müssen in allen Lebenslagen gefördert werden. Dies geschieht u.a. durch Informationsstände, Broschüren, Pressepublikationen und kontinuierliche Medienpräsenz.
 - b) Zur Verbesserung der Problembereiche "Kinder im Krankenhaus" und die damit verbundenen Ängste der Kinder und Eltern werden gezielt Krankenhäuser renoviert und kinderfreundlich ausgestattet, Theatervorstellungen aufgeführt und kindgerechte Literatur übergeben.
 - c) Die Erfüllung von Wünschen erkrankter Kinder - die ihnen wichtig sind, ihnen aber unerreichbar erscheinen; z.B.: Berufswünsche, Hobbys, außergewöhnliche Erlebnisse - sind geeignet, den Lebenswillen, den Lebensantrieb oder die Motivation des Kindes wieder zu wecken oder zu aktivieren.
 - d) Es werden Mittel in einem "Soforthilfefonds" zur Verfügung gestellt, um kurzfristig in Not geratene Kinder unbürokratisch und direkt unterstützen zu können.
 - e) Es wird ein nationales und internationales Netzwerk bestehender Hilfsorganisationen und Selbsthilfegruppen zur effektiven Hilfe für kranke und benachteiligte Kinder angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Die Landesverbände sowie deren Mitglieder. Landesverbände sind die Vereine, die auf Grundlage der Mustersatzung der Deutschen Kinderhilfe e.V. für Landesverbände berechtigt sind, den Namen „Deutsche Kinderhilfe mit dem Zusatz des jeweiligen Bundeslandes e.V.“ zu führen und vom Vorstand einstimmig als Mitgliedsverband aufgenommen worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Rechte der Mitglieder der Landesverbände im Bundesverband werden von den Landesverbänden wahrgenommen. Alle weiteren mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft und über das Ausschlußverfahren, sowie der Wiedereintritt der Mitglieder, sind in den Satzungen der Landesverbände festgelegt; die Landesatzungen müssen in diesen Punkten der Mustersatzung für Landesverbände entsprechen.
- b) Die Mitgliedsvereine sind die Vereine, die Mitglied werden, ohne Landesverband zu sein. Der Vorstand wird ermächtigt, mit diesen Vereinen gesonderte Kooperationsverträge zu schließen, die die Einzelheiten der Mitgliedschaft wie beispielsweise eine etwaige Beitragshöhe, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Projektzusammenarbeit enthalten. Der Mitgliedsverein wird in der Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- c) Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder können volljährige Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine sein, die aufgrund ihrer Voraussetzungen und Fähigkeiten eine Aufgabe im Verein übernehmen. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der diesen der Mitgliederversammlung vorlegt. Diese entscheidet über die Annahme endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- d) Fördermitglieder (außerordentliche Mitglieder): Fördermitglieder sind solche natürliche und juristische Personen, die sich zur Zahlung eines festen Mindestbeitrages verpflichtet haben, um dadurch dem Verein Mittel für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen, die aber nicht aktive Mitglieder mit Stimmrecht sein wollen. Fördermitglieder haben ein Informations- und Vorschlagsrecht, soweit dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwand verbunden ist. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie werden über die Verwendung der Förderbeiträge informiert. Mit Zugang der Mitgliedschaftsbestätigung wird die Mitgliedschaft vollzogen. Durch Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand können Fördermitglieder die aktive Mitgliedschaft beantragen, sofern die in § 3 Abs. 1 c genannten Voraussetzungen und Fähigkeiten für die Übernahme einer Aufgabe im Verein vorliegen.

Der Antrag ist mit dem Nachweis der geforderten Voraussetzungen und Qualifikationen an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten, der diesen an die Mitgliederversammlung weiterleitet, die über die Annahme des Antrages entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme des Antrages.

- e) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen mit deren Auflösung,
 - c) durch den freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er kann von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern jeweils zum Ende eines Mitgliedsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Der Austritt des Mitgliedes eines Landesverbandes erfolgt diesem gegenüber. Ein Landesverband kann nur austreten, nach dem dieser einen entsprechenden einstimmigen Vorstandsbeschluss gefasst hat und die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit den Austritt beschlossen hat.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich oder trotz Abmahnung nachhaltig verstoßen hat. Ein Landesverband kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn er die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ verliert oder er den Grundsätzen sowie den Aufgaben und Zielen des Bundesvereines zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
4. Bei Austritt oder Ausschluss aus der Deutschen Kinderhilfe verliert der Landesverband das Recht, die Bezeichnung „Deutsche Kinderhilfe“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Bei Austritt oder Ausschluss überträgt der Landesverband sein Vermögen an den Bundesverband.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf nur dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der von der Bundesmitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung verbindlich geregelt.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen Umlagen erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens drei Mitgliedern: nämlich dem Vorsitzenden (dem Präsidenten / Vorstandsvorsitzenden) und den stellvertretenden Vorsitzenden (den Vizepräsidenten / stellv. Vorstandsvorsitzenden). Sie können haupt- und ehrenamtlich tätig sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Stellvertretenden Vorsitzenden machen von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Unterstützung weitere Beisitzer, zu seiner Unterstützung für spezielle Aufgaben, Funktionen, Berufungen oder Ausschüsse bestellen. Diese besitzen jedoch im Vorstand kein Stimmrecht. Beisitzer können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und legt den von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
5. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vertreter, der Sitz und Stimme im Vorstand der jeweiligen Landesverbände hat.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden. Dieser schlägt den stellvertretenden Vorsitzenden vor. Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, in seiner Verhinderung durch den Vertreter, schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Verhinderungsfall wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Vorstands gehören auch
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes, der einmal jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der Arbeitsempfehlung „Rechnungslegung und Prüfung spendensammelnder Organisationen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. erstellt.
3. Über außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere über solche, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
4. Bei der Durchführung von Fördermaßnahmen beachtet der Vorstand die Empfehlung des Sachverständigenrates.
5. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden zu begründen, neue Verbände zu gründen und Kooperationen einzugehen.
6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Im Falle hauptamtlicher Beschäftigung richtet sich die Bezahlung nach der Vergütung im öffentlichen Dienst.

§ 11
Bundesgeschäftsführer

1. Der Vorstand kann die Bestellung eines hauptamtlichen Bundesgeschäftsführers beschließen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Auswahl des Geschäftsführers trifft der Vorsitzende allein.
2. Der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
3. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers umfasst die administrative Tätigkeit des Vereins, insbesondere die Lobbyarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit in der Bundeshauptstadt Berlin und die Koordination der bundesweit stattfindenden Spendenaktionen.
4. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und koordiniert die Arbeit der Landesverbände.
5. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung und Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Die Einzelheiten werden im Dienstvertrag geregelt.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Rechte der Mitglieder der Landesverbände durch die jeweiligen Vorsitzenden ausgeübt, diese vertreten auch die Landesverbände selbst. Die aktiven Mitglieder üben ihr Recht persönlich aus, ebenso die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl der Vertreter, die in die Vorstände der Landesverbände entsandt werden.
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Wahl des Beirates,
 - e) Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschluss von Satzungs- und Zweckänderungen. Diese haben mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung darf nur dann beschlossen werden, wenn die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt, dass die Änderung die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet,
 - i) Beschlussfassung über eine Umlagenerhebung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13
Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30.04. eines Jahres ein.
2. Bei Bedarf, insbesondere wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des letzten Einladungsschreibens zur Post. Dieser Tag und der Tag der Versammlung werden nicht mitgezählt. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes aufgegeben worden ist. Die Einladung kann alternativ unter Wahrung vorgenannter Fristen in der Vereinszeitung oder dem Bundesanzeiger erfolgen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen, sofern ein solches Verlangen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht.
4. Der Vorstand kann eine für alle Versammlungen verbindliche Geschäftsordnung erlassen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - den Mitgliedern des Vorstandes, denen jeweils eine Stimme zusteht,
 - den aktiven Mitgliedern, denen jeweils eine Stimme zusteht,
 - dem Vorsitzenden des Beirates, dem eine Stimme zusteht,
 - den Vorsitzenden der Landesverbände, denen jeweils eine Stimme zusteht,
 - den Ehrenmitgliedern, denen jeweils eine Stimme zusteht.
 - b) Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - dem Geschäftsführer,
 - den Beisitzern
 - den Fördermitgliedern.
2. Für den Fall, dass Landesverbände mehr als 30.000 Mitglieder haben, und dadurch mindestens 10.000 Mitglieder mehr als andere Landesverbände haben, erhalten sie je angefangene 10.000 Mitglieder eine zusätzliche Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, welche in der Tagesordnung enthalten oder den vorstehenden Vorschriften entsprechend eingereicht sind.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt funktionsbezogen, so dass ein Mitglied bei Inhabung mehrerer Funktionen entsprechend mehrere Stimmen hat. Die Mitglieder der Mitgliederversammlung können sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Die Beschlussfassung über einen Verschmelzungsvertrag mit einem anderen Verein sowie diejenige über die Auflösung des Vereins und die über eine Umlagenerhebung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die weiteren Teilnahmeberechtigten, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den Protokollführer.
10. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in Abschrift den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15

Beirat

1. Der Beirat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan des Vereines. Er überwacht die ordnungsgemäße Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereines im Sinne des § 18 dieser Satzung.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat folgende Kompetenzen:
 - a) Teilnahmerecht eines Beiratsmitgliedes an den Vorstandssitzungen
 - b) Stimmrecht des Beiratsvorsitzenden in der Mitgliederversammlung
 - c) Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Buchführungsunterlagen des Vereines
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses
3. Die Kontrolle des Vorstandes durch den Beirat führt nicht zu einer Enthaltung des Vorstandes, dieser haftet bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung für die von ihm zu verantwortende Vereinstätigkeit.

§ 16 Sachverständigenrat

1. Der Sachverständigenrat ist Beratungsorgan für den Vorstand, insbesondere in medizinischen Fragen.
2. Der Sachverständigenrat besteht aus mehreren Mitgliedern, die Vereins- und Nichtmitglieder sein können.
3. Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden vom Vorstand ernannt. Im Falle des Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes erfolgt erforderlichenfalls eine weitere Ernennung durch den Vorstand.
4. Mitglieder des Sachverständigenrates können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 17 Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwider laufen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Verwaltungsaufgaben des Vereins (Sach- und Personalausgaben) sollen den Betrag der Beiträge der Mitglieder und bestimmte Quoten der erwarteten Spenden und Zuschüsse nicht übersteigen. Über die Begrenzung entscheidet der Vorstand.
5. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (gebundene Rücklage gem. § 58 Nr. 6 Abgabenordnung).

Der Verein darf höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zuzüglich 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer Rücklage zuführen (freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7 AO).

§ 18 Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand unterhält eine ordnungsgemäße Buchführung, in der Einnahmen und Ausgaben laufend aufgezeichnet werden, und zwar gegliedert in Konten, die nach sachlichen Erfordernissen einzurichten sind.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres lässt der Vorstand den Jahresabschluss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer aufstellen. Der Jahresabschluss muss wenigstens eine übersichtliche und sachgerechte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und eine Aufstellung des Vermögens des Vereins am Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die gebundenen Rücklagen und die freien Rücklagen (§ 17 Abs. 5) gesondert aufzuführen sind.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirates und die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, außenstehenden Dritten uneingeschränkte Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse der Kinder zu wahren, die von dem Verein gefördert werden oder deren Förderung – aus welchen Gründen auch immer – nicht durchgeführt wird. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich insbesondere auf den Namen, die Anschrift und das Krankheitsbild.
2. Veröffentlichungen dürfen nur von dem Vorstand oder mit seiner Zustimmung vorgenommen werden und nur in anonymisierter Form. Der Vorstand ist zu derartigen Veröffentlichungen insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berechtigt.

§ 20

Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Vereine, „Der Deutsche Kinderschutzbund e.V.“ „Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V.“, „UNICEF Deutschland e.V.“ „SOS Kinderdörfer e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, 19. April 2008